

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

+49 (0)69 76 75 77 80  
+49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com  
www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

### ZstV

Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

## LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Wechsel von Servicegesellschaften in Gemeinnützigkeit: Steuerfalle?.....	86
Umstrukturierungen von Kirchengemeinden: Grunderwerbsteuer beachten!.....	86
Bundestagswahl: Bündnis für Gemeinnützigkeit fordert weitere Reform des Gemeinnützigkeitsrechts.....	87

### STIFTUNGSRECHT

Wirksamkeit von Abberufungen: Darf die Stiftungsaufsicht entscheiden?.....	88
Stiftungszweck: Wie genau muss er formuliert sein?.....	89

### UMSATZSTEUERRECHT

Sind Verwaltungsleistungen von sozialen Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig?.....	89
Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften von Umsatzsteuer befreit! ..	90

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



*make a difference.*

# GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

## Wechsel von Servicegesellschaften in Gemeinnützigkeit: Steuerfalle?

Seit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Ende letzten Jahres können Servicegesellschaften von NPOs, wie z.B. die auf eine Tochtergesellschaft ausgegliederte Wäscherei eines Krankenhauses, als gemeinnützig anerkannt werden. Damit können diese künftig zwischen Steuerpflicht oder Steuerfreiheit wählen. Es stellt sich jedoch die Frage, welche steuerlichen Folgen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Servicegesellschaft auf Ebene der Mutter-NPO hat. Denn durch den Wechsel in die Gemeinnützigkeit wird in vielen Fällen eine sog. Betriebsaufspaltung zwischen der Mutter-NPO und der Servicegesellschaft beendet was steuerliche Konsequenzen bedeuten könnte.

### Was ist eine Betriebsaufspaltung?

Bei vielen ausgegliederten Servicegesellschaften ist die Mutter-NPO Alleingesellschafterin der Servicegesellschaft und überlässt ihr gegen Entgelt Räumlichkeiten oder sonstige Betriebsmittel, damit sie ihren Betrieb ausüben kann. Bei dieser Konstellation liegt oftmals eine sog. Betriebsaufspaltung aufgrund einer sachlichen und persönlichen Verflechtung von Mutter-NPO und Servicegesellschaft vor:

- Von einer sachlichen Verflechtung spricht man, wenn das sog. Besitzunternehmen (hier ein Krankenhaus) dem gewerblich tätigen Betriebsunternehmen (hier eine Servicegesellschaft) eine sog. wesentliche Betriebsgrundlage (hier die notwendigen Räumlichkeiten für die Wäscherei) überlässt.
- Von einer persönlichen Verflechtung spricht man, wenn die Mutter-NPO als Alleingesellschafterin die Servicegesellschaft beherrscht und somit ihre Geschäftsführung ungehindert nach ihrem Willen beeinflussen kann.

Diese Verflechtung zwischen den beiden Gesellschaften einer Betriebsaufspaltung führt dazu, dass auch die Mutter-NPO mit der Überlassung der Betriebsgrundlage eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und die Einnahmen aus der Überlassung der Räumlichkeiten oder sonstiger Betriebsmittel und die Ausschüttungen der Servicegesellschaft auf Ebene der Mutter-NPO nicht der (steuerbegünstigten) Vermögensverwaltung, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.

### Betriebsaufgabe durch Gemeinnützigkeit der Servicegesellschaft?

Wechselt die Servicegesellschaft nun aufgrund der sich durch den neuen § 57 Abs. 3 AO bietenden Möglichkeiten in die Gemeinnützigkeit hat dies zur Folge, dass zwar weiterhin eine personelle und sachliche Verflechtung zwischen Mutter-NPO und Servicegesellschaft vorliegt. Allerdings ist die Tätigkeit der Servicegesellschaft aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit nicht mehr als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einzustufen, sondern stellt stattdessen einen begünstigten Zweckbetrieb dar.

Allerdings stellt die Beendigung einer Betriebsaufspaltung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine sog. Betriebsaufgabe dar. Steuerlich hat eine Betriebsaufgabe zur Folge, dass die über die Jahre angesammelten stillen Reserven (Differenz zwischen Markt- und Buchwert) z.B. an einem überlassenen Grundstück oder Gebäude und der Anteile an der Servicegesellschaft aufgedeckt und somit von der Mutter-NPO versteuert werden müssen. Das Problem: Den Steueransprüchen des Finanzamts stehen jedoch keine entsprechenden Einnahmen gegenüber, da die NPO die betroffenen Wirtschaftsgüter nicht verkauft hat.

### Buchwertfortführung trotz Betriebsaufgabe?

Nach unserer Auffassung führt die Aufdeckung von stillen Reserven aufgrund des Wechsels der Servicegesellschaft in die Gemeinnützigkeit zu einer steuerlichen Härte für die Mutter-NPO, da sie Steuern für steuerliche Gewinne bezahlen müsste, denen jedoch keine entsprechenden liquiden Mittel gegenüberstehen. Zum anderen würde dieser Umstand in der Praxis dazu führen, dass viele NPOs es scheuen würden, ihre Servicegesellschaften als gemeinnützig anerkennen zu lassen.

Die neue Regelung des § 57 Abs. 3 AO, die Servicegesellschaften von NPOs gerade begünstigen soll, würde somit – jedenfalls für alle bestehenden Gestaltungen - ins Leere laufen, was dem ausdrücklichen Ziel des Gesetzgebers, Kooperationen zwischen NPOs zu stärken, widerspricht. Das Gesetz sieht bereits Ausnahmen für eine Aufdeckung stiller Reserven vor und ermöglicht in bestimmten Fällen eine Buchwertfortführung. Dies muss daher nach unserer Auffassung entsprechend in der vorliegenden Konstellation gelten.

**HINWEIS:** Die Finanzverwaltung hat sich zu der vorstehenden Problematik noch nicht geäußert, sodass sich NPOs nicht darauf verlassen können, dass eine Buchwertfortführung möglich ist. NPOs, die ihre Servicegesellschaften als gemeinnützig anerkennen lassen möchten und dabei auf Nummer sicher gehen wollen, sollten daher zunächst eine verbindliche Auskunft bei ihrem zuständigen Finanzamt einholen. Unsere Experten für Gemeinnützigkeit unterstützen Sie dabei gern und helfen Ihnen auch dabei, die Satzung Ihrer Servicegesellschaft gemeinnützigkeitsrechtskonform auszugestalten.

## Umstrukturierungen von Kirchengemeinden: Grunderwerbsteuer beachten!

**Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster verdeutlicht, dass Kirchengemeinden die Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen, bei denen die beteiligten Gemeinden über Grundvermögen verfügen, nicht vernachlässigen sollten. Denn das Gericht hat klargestellt, dass sich die Gemeinden nicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht berufen können, um eine Steuerpflicht zu vermeiden.**

### Kirchengemeinden schließen sich zusammen

Der Fall vor dem FG Münster betraf eine Kirchengemeinde in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie entstand durch die Vereinigung mehrerer kleinerer Kirchengemeinden derselben Rechtsform, die

von einem Bischof per Dekret angeordnet wurde. Zwei dieser Gemeinden waren Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH), die ein Alten- und ein Kinderheim betrieb und über eigenen Grundbesitz verfügte. Die gGmbH war wiederum Alleingesellschafterin einer gemeinnützigen Krankenhaus-GmbH, die ebenfalls über Grundbesitz verfügte.

*Finanzamt: Vereinigung der Gemeinden löst Grunderwerbsteuer aus*

Das Finanzamt stellte im Rahmen einer Betriebsprüfung fest, dass die Vereinigung der Gemeinden Grunderwerbsteuer ausgelöst habe und setzte eine hohe Nachzahlung fest. Durch den Übergang der einzelnen Kirchenvermögen auf die Klägerin seien die Anteile an den grundbesitzenden GmbHs zu 100% in der Hand der Klägerin vereinigt worden. Damit habe die Gemeinde die Grenze von 95% überschritten bis zu der solche Erwerbsvorgänge von der Grunderwerbsteuer ausgenommen seien.

*Steuerfreiheit dank kirchlichem Selbstbestimmungsrecht?*

Die Gemeinde wollte sich mit der Entscheidung des Finanzamts nicht abfinden und legte Einspruch dagegen ein. Nachdem dieser erfolglos blieb, reichte sie schließlich Klage beim FG Münster ein. Ihr Argument: Bei der Vereinigung der einzelnen Kirchengemeinden handle es sich um einen kircheninternen Vorgang, der vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) geschützt sei und somit Grunderwerbsteuerfrei bleiben müsse. Denn eine Steuerpflicht sei nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen die Gemeinde wie ein Privater am Markt auftrete.

Das sei jedoch hier nicht der Fall gewesen, da es sich bei der Vereinigung der Gemeinden um einen rein kircheninternen Vorgang handle, der aufgrund eines bischöflichen Dekrets und damit aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme durchgeführt wurde.

*FG Münster: Es kommt allein auf das Zivilrecht an*

Die Gemeinde konnte das FG Münster mit seinem Argument jedoch nicht überzeugen. Das Gericht wies die Klage ab und bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Grund: Es komme allein darauf an, ob aus zivilrechtlicher Sicht mehr als 95% der GmbH-Anteile in der Hand vereinigt wurden. Aus welchen Gründen die Anteile vereinigt wurden, so das Gericht, sei Grunderwerbsteuerlich dagegen irrelevant.

Es liege zudem kein verfassungswidriger Verstoß gegen das religiöse Selbstbestimmungsrecht der Gemeinschaft vor. Denn mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts habe sich die Gemeinde auch den staatlichen Regeln unterworfen, die – im Grunderwerbsteuerrecht – nicht zwischen Unternehmen, NPOs oder Religionsgemeinschaften unterscheiden und für diese somit dieselben steuerlichen Folgen vorsehen.

*Unsere Bewertung*

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für falsch. Denn die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden aufgrund eines bischöflichen Dekrets ist nicht mit der Verschmelzung mehrerer Unternehmen mit Grundbesitz vergleichbar und sollte daher auch Grunderwerbsteuerlich anders behandelt werden. Zudem ignoriert das FG Münster mit

seiner Auslegung das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, obwohl es verfassungsrechtlich geschützt ist und somit auch ins Steuerrecht ausstrahlt – das kann nicht richtig sein.

**HINWEIS:** Erfreulicherweise hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen (Az. II R 24/21). Da bei diesem Fall zudem ein Verstoß gegen das kirchliche Selbstbestimmungsrecht vorliegen könnte, halten wir es nicht für ausgeschlossen, dass dieser Fall sogar noch vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) landen könnte.

In der Zwischenzeit sollten Kirchengemeinden mit Grundbesitz darauf achten, vor jeder Umstrukturierung oder Transaktion – sei es aus kircheninternen oder „privaten“ Gründen – eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen, um böse Überraschungen bei der nächsten Betriebsprüfung zu vermeiden. Ferner sollten ähnlich betroffene Gemeinden – falls noch möglich – Einspruch gegen ihre Bescheide unter Verweis auf das aktuelle Revisionsverfahren vor dem BFH einlegen. Unsere Experten für Kirchen- und Steuerrecht unterstützen Sie gern.



FG Münster, Urteil v. 17.06.2021 – 8 K 364/21 GrE

## ***Bundestagswahl: Bündnis für Gemeinnützigkeit fordert weitere Reform des Gemeinnützigkeitsrechts***

**Das sog. Bündnis für Gemeinnützigkeit (BfG), dem u.a. der Bundesverband Deutscher Stiftungen oder der Deutsche Olympische Sportbund angehören, hat in einem Forderungspapier eine weitgehende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts nach der Bundestagswahl gefordert. Um welche Forderungen es sich handelt und wie die Erfolgchancen dieser Forderungen stehen, erfahren Sie in diesem Beitrag.**

*Was fordert das Bündnis?*

Der Forderungskatalog des Bündnisses ist sehr umfangreich und zielt im Wesentlichen auf einen Abbau von unnötiger Bürokratie, der Reduzierung von Haftungsrisiken für Organe sowie einer Erhöhung der Rechtssicherheit für NPOs ab. Ein Auszug:

- Ausweitung der Business-Judgement-Rule auf alle NPOs: Das Bündnis fordert, dass die sog. Business-Judgement-Rule auf alle NPOs ausgeweitet wird. Bisher gilt sie nämlich beispielsweise nur für Vorstände von Genossenschaften und künftig auch Stiftungen, für Vorstände von Vereinen dagegen nicht. Diese Ungleichbehandlung möchte das Bündnis aufheben, so dass sich künftig auch Vereinsvorstände nach der Business-Judgement-Rule enthaften können.
- Klarstellung zur Mustersatzung: Bisher sind die Finanzämter – trotz gegenteiliger Entscheidungen der Finanzgerichte – der Auffassung, dass NPOs die Angaben der Mustersatzung wortwörtlich in ihre Satzung übernehmen müssen. Das BfG fordert daher vom Gesetzgeber eine Klarstellung im Gesetz, wonach NPOs

- die Klauseln der Mustersatzung nur sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen müssen.
- Rechtssicherheit für politisch tätige NPOs: Das BfG fordert ferner eine gesetzliche Klarstellung zum zulässigen Umfang der politischen Tätigkeit von NPOs. Seit dem Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) würden sich viele NPOs scheuen, politisch tätig zu werden, da sie die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit befürchten, so das Bündnis.

#### *Weitere Reform des Gemeinnützigkeitsrechts realistisch?*

Aus rechtlicher Sicht sind die Forderungen des BfG ausdrücklich zu begrüßen, da sie viele der derzeit bestehenden „Mängel“ im Gemeinnützigkeitsrecht beheben würden. Es ist allerdings zweifelhaft, ob eine erneute Reform des Gemeinnützigkeitsrechts derzeit politisch gewollt ist. Denn ein Blick in die Wahlprogramme der Parteien zeigt: Bis auf die Forderung nach einer Klarstellung zum zulässigen Umfang der politischen Tätigkeit von NPOs durch die SPD

und die Grünen teilt keine der im aktuellen Bundestag vertretenen Parteien die Forderungen des Bündnisses. Dies ist wenig verwunderlich: Denn das Gemeinnützigkeitsrecht wurde zuletzt erst Ende letzten Jahres umfassend reformiert. Zudem spielt das Gemeinnützigkeitsrecht im Bundestagswahlkampf traditionell eher eine untergeordnete Rolle.

#### *WINHELLER begrüßt Forderungen des BfG*

Zwar ist es unwahrscheinlich, dass die Forderungen des BfG zeitnah zu Beginn der nächsten Legislaturperiode realisiert werden. Allerdings ändert dies nichts daran, dass sie aus rechtlicher Sicht weiterhin notwendig sind, um die Arbeit der zahlreichen NPOs in Deutschland nicht nur zu erleichtern, sondern auch zu stärken. Wir gehen daher optimistisch davon aus, dass die nächste Bundesregierung die Forderungen des Bündnisses – zumindest teilweise – bei der nächsten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts berücksichtigen wird.

## STIFTUNGSRECHT

### *Wirksamkeit von Abberufungen: Darf die Stiftungsaufsicht entscheiden?*

**Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat in seinem Urteil vom 29.06.2021 entschieden, dass die Stiftungsaufsicht nicht darüber entscheiden darf, ob die Abberufung eines Stiftungsvorstands wirksam erfolgt ist. Dafür seien allein die Zivilgerichte zuständig, so das Gericht.**

#### *Streit zwischen Stiftungsvorständen*

Der Fall vor dem OVG Lüneburg betraf eine Stiftung, die von drei Stiftungsvorständen geleitet wurde. Zwei der Vorstände lagen jedoch mit dem dritten Vorstand im Clinch. Die Fronten zwischen den beiden Lagern waren derart verhärtet, dass sie sich gegenseitig abberufen haben. Ob die Abberufungen rechtlich wirksam waren, war noch ungeklärt.

#### *Stiftungsaufsicht: Keine Vertretungsbescheinigung für Vorstand*

Der dritte Vorstand beantragte bei der Stiftungsaufsicht die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung, die allein auf seinen Namen lauten sollte. Diese weigerte sich jedoch die begehrte Vertretungsbescheinigung auszustellen und stellte stattdessen eine Vertretungsbescheinigung auf den Namen der anderen beiden Vorstände aus.

Der Vorstand, so die Stiftungsaufsicht, sei nicht vertretungsberechtigt, da ihn die anderen beiden Vorstände wirksam abberufen hätten. Somit sei nicht er, sondern allein die beiden anderen Vorstände vertretungsberechtigt. Der von dieser Entscheidung benachteiligte Vorstand wehrte sich hiergegen im vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht (VG) Hannover – allerdings ohne Erfolg.

#### *OVG Lüneburg: Stiftungsaufsicht hat Kompetenzen überschritten*

Die anschließende Beschwerde beim OVG Lüneburg hatte dagegen Erfolg: Das Gericht entschied, dass die ausgestellte Vertretungsbescheinigung rechtswidrig sei, da die Stiftungsaufsicht nicht darüber entscheiden dürfe, ob die

Abberufung eines Stiftungsvorstandes wirksam sei oder nicht. Denn das niedersächsische Stiftungsgesetz enthalte keine gesetzliche Grundlage, die die Stiftungsaufsicht zu solch einer Entscheidung ermächtige. Nach dem Gesetzeswortlaut dürfe die Stiftungsaufsicht lediglich bescheinigen, wer zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Für die Beantwortung stiftungsrechtlicher Fragen, etwa ob eine Abberufung rechtmäßig erfolgt ist oder eine Satzung wirksam geändert wurde, seien jedoch allein die Zivilgerichte verantwortlich.

Die Stiftungsaufsicht dürfe die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung nur in den Fällen verweigern, in denen es offensichtlich sei, dass die antragstellende Person die Stiftung nicht vertreten könne. In unklaren Fällen müsse die Behörde jedoch zunächst die Entscheidung der Zivilgerichte abwarten, ehe sie eine Vertretungsbescheinigung ausstelle, so das Gericht.

**HINWEIS:** Dieser Fall zeigt, dass Stiftungen die Entscheidungen und Maßnahmen ihrer Stiftungsaufsicht nicht einfach hinnehmen, sondern diese stets von einem Experten für Stiftungsrecht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen sollten.



OVG Lüneburg, Beschluss v. 29.06.2021 – 8 ME 135/20

## Stiftungszweck: Wie genau muss er formuliert sein?

Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach hat entschieden, dass eine Stiftung mit dem Zweck „wohltätige Stiftung“ nicht als rechtsfähige Stiftung anerkannt werden könne, da dieser Zweck zu weit gefasst sei. Denn aus diesem Zweck gehe nicht hervor, welche konkreten Zwecke die Stifter verfolgen und welche Personen bzw. Organisationen sie begünstigen möchten.

### Streit um Errichtung einer Stiftung

In dem Fall vor dem VG Ansbach ging es um einen Erblasser, der in seinem Testament festgelegt hatte, dass ein Teil seines Vermögens einer noch zu errichtenden „wohltätigen Stiftung“ vermacht werden soll. Die Stiftungsaufsicht verweigerte jedoch die Anerkennung der Stiftung: Der Stiftungszweck „wohltätige Stiftung“ beschreibe den Zweck und Charakter der Stiftung nicht konkret genug, sodass kein wirksames Stiftungsgeschäft vorliege.

### VG Ansbach: Zweck ist zu ungenau

Diese Entscheidung wollte die Testamentsvollstreckerin des Erblassers nicht akzeptieren und reichte Klage beim VG Ansbach ein. Doch das Gericht teilte die Auffassung der Stiftungsaufsicht und wies ihre Klage ab. Der Grund: Der Zweck der Stiftung sei zu weit gefasst. Aus dem Zweck „wohltätige Stiftung“ gehe nicht hervor, welche

konkreten Zwecke der Stifter verfolgen und wen er begünstigen möchte.

So könne sich eine wohltätige Stiftung theoretisch etwa der Kunst und Kultur, dem Tierschutz oder auch dem Sport widmen. Der Stiftungszweck müsse jedoch eindeutig formuliert sein: Denn nur so könne verhindert werden, dass die Stiftungsorgane willkürlich mit dem Stiftungsvermögen umgehen und nach ihrem Belieben entscheiden, welche Anliegen die Stiftung fördern solle, so das Gericht.

### Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Der Zweck „wohltätige Stiftung“ ist eindeutig zu weit gefasst und würde die Stiftungsorgane praktisch dazu ermächtigen, willkürlich mit dem Stiftungsvermögen umzugehen und damit gegen den ursprünglichen Willen des Stifters zu verstoßen.

**HINWEIS:** Dieser Fall zeigt, dass sich potenzielle Stifter so früh wie möglich mit der Errichtung ihrer Stiftung beschäftigen sollten. Insbesondere sollten sie frühzeitig zusammen mit einem Experten für Stiftungsrecht klären, welche Zwecke die Stiftung verfolgen und wen sie begünstigen soll. Denn nur so können Stifter sicherstellen, dass die Stiftungsaufsicht ihre Stiftung tatsächlich auch anerkennt und ihr Vermögen im Erbfall nicht an ein anderes Familienmitglied oder sogar an den Staat fällt. Unsere Experten für Stiftungsrecht unterstützen Sie gern.



VG Ansbach, Urteil v. 16.03.2021 – AN 10 K 19.766

## UMSATZSTEUERRECHT

### Sind Verwaltungsleistungen von sozialen Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner Entscheidung vom 21.04.2021 klargestellt, dass die Übernahme von Verwaltungsleistungen für Medizinische Dienste der Krankenversicherungen (MDK) nicht von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Grundsätze dieser Entscheidung sind nicht nur für MDKs, sondern auch für die zahlreichen NPOs von Relevanz, die im sozialen Bereich tätig sind.

### MDK erbringt Verwaltungsleistungen an andere MDKs

In dem Fall vor dem BFH ging es um eine MDK in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, die die Verwaltungsaufgaben anderer MDKs, wie z.B. die Erstellung von Gutachten nach Diktat oder die Archivierung von Akten gegen Entgelt, übernahm. Umsatzsteuer führte die MDK nicht ab – sie war der Auffassung, dass die erbrachten Verwaltungsleistungen von der Umsatzsteuer befreit seien.

### Verwaltungsleistungen sind umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzamt war jedoch gegenteiliger Ansicht und setzte eine hohe Umsatzsteuernachzahlung fest. Nachdem der Einspruch der MDK gegen die Nachzahlung erfolglos geblieben war, reichte sie schließlich Klage ein – ohne Erfolg, denn das Finanzgericht bestätigte die Entscheidung des Finanzamts.

Auch die anschließende Revision der MDK beim BFH blieb ohne Erfolg: Die Münchner Richter wiesen die Revision der MDK ab und bestätigten das Urteil der Vorinstanz. Der Grund: Die erbrachten Verwaltungsleistungen seien weder nach nationalem noch nach Unionsrecht von der Umsatzsteuer befreit, so das Gericht.

### BFH: Keine Befreiung nach nationalem...

Eine Befreiung nach nationalem Recht gemäß § 4 Nr. 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) scheidet aus, da diese Vorschrift nur die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der MDKs, wie z.B. die medizinische Begutachtung von Versicherten, von der Umsatzsteuer befreit. Die Übernahme von Verwaltungsaufgaben anderer MDKs gehöre jedoch nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen einer MDK, sodass sie nicht nach § 4 Nr. 15a UStG von der Umsatzsteuer befreit werden könne.

*...und Unionsrecht*

Die MDK könne sich zudem nicht unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, so die Richter. Denn bei den erbrachten Verwaltungsleistungen handle es sich nicht um "eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen". Insbesondere seien diese Leistungen nicht unerlässlich für die gutachterliche Tätigkeit der MDKs. Die Erstellung von Gutachten nach Diktat oder die Archivierung von Akten könnten nämlich auch von externen Unternehmen erbracht werden.

**HINWEIS:** Diese Entscheidung zeigt: NPOs müssen aus umsatzsteuerlicher Sicht aufpassen, wenn eine NPO die Verwaltungsaufgaben einer anderen NPO gegen Entgelt übernimmt. Stattdessen sollten NPOs miteinander kooperieren und ihre Verwaltungstätigkeiten gemeinsam erbringen. Alternativ können sie ihre Verwaltungstätigkeit auch auf eine Servicegesellschaft auslagern und somit mit ihrer Tochter-/Servicegesellschaft kooperieren.

Beide Fälle werden vom neuen § 57 Abs. 3 AO erfasst, der Ende letzten Jahres im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts eingeführt wurde. Diese neue Vorschrift fingiert eine unmittelbare Zweckverwirklichung der kooperierenden Organisationen, sofern diese nach ihrer Satzung planmäßig zur Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zweckes zusammenwirken, mit der Folge, dass diese ihre Verwaltungsleistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs erbringen. Der Vorteil: Statt dem Regelsteuersatz von 19% könnten die Umsätze unter gewissen Umständen dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterworfen werden. Die Finanzverwaltung verlangt für die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO jedoch zusätzlich, dass die Satzung der beteiligten Organisation eine Angabe darüber enthält, mit wem sie kooperieren und wie die Kooperation ausgestaltet ist. Die Auffassung der Finanzverwaltung ist zu kritisieren, da sie keine Grundlage im Gesetz findet.

Alternativ könnten NPOs auch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit ihren Servicegesellschaft begründen, mit der Folge, dass die Leistungen zwischen der NPO und der Servicegesellschaften von vornherein nicht der Umsatzsteuer unterfallen, da sie nicht steuerbare Innenumsätze darstellen. Welche Option für Ihre NPO die richtige Lösung ist – dazu beraten Sie unsere Experten für Umsatzsteuerrecht gern.



BFH, Urteil v. 21.04.2021 – XI R 31/20 (XI R 34/18)

## ***Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften von Umsatzsteuer befreit!***

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 24.03.2021 entschieden, dass der Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften für Länder und Kommunen von der Umsatzsteuer befreit ist. Welche Gründe hierfür maßgeblich waren und welche Folgen die Entscheidung für NPOs hat, verraten wir Ihnen im folgenden Beitrag.**

### *GmbH betreibt mehrere Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte*

Der Fall vor dem BFH betraf eine nicht gemeinnützige GmbH, die mehrere Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte im Auftrag der jeweiligen Träger wie z.B. Länder und Kommunen betrieb. Zu ihren Aufgaben gehörte u.a. die Ausstattung, Reinigung und Instandhaltung der Unterkünfte sowie die Verpflegung und soziale Betreuung der Bewohner. Die GmbH war der Auffassung, dass ihre Leistungen umsatzsteuerfrei seien – sie führte daher keine Umsatzsteuer ans Finanzamt ab.

### *Der Betrieb der Unterkünfte ist umsatzsteuerpflichtig*

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht (FG) Düsseldorf behandelten die Einnahmen aus dem Betrieb der Unterkünfte jedoch als steuerpflichtige Umsätze. Der Grund: Die Umsätze seien weder nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) noch nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit. Insbesondere habe die GmbH keine "eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen" erbracht, da sie ihre Leistungen nicht unmittelbar gegenüber den Flüchtlingen und Obdachlosen, sondern gegenüber den jeweiligen Trägern erbringe. Zudem sei sie nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt, so das Gericht.

### *BFH: GmbH ist anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter*

Die GmbH gab sich nicht geschlagen und legte Revision beim BFH ein – mit Erfolg. Das Gericht entschied, dass die GmbH als eine Einrichtung mit sozialem Charakter anzuerkennen sei und es sich bei ihren Leistungen um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen handle, mit der Folge, dass diese umsatzsteuerfrei seien.

Zunächst stellte der BFH klar, dass eine Organisation auf verschiedenen Wegen als eine Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt werden könne. So führe etwa die Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand oder etwa das mit der Tätigkeit der Organisation verbundene Gemeinwohlinteresse dazu, dass die Organisation als anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter anzusehen sei. Diese Voraussetzungen seien bei der GmbH erfüllt, so das Gericht: Zum einen werden die Kosten für die Leistungen der GmbH vollständig von den auftraggebenden Ländern und Kommunen und damit der öffentlichen Hand übernommen. Zum anderen diene die Tätigkeit der GmbH dem Gemeinwohlinteresse, da sowohl Flüchtlinge als auch Obdachlose aufgrund des Grundgesetzes Anspruch auf eine angemessene Unterkunft haben.

### *GmbH erbringt soziale Dienstleistungen*

Zudem erbringe die GmbH auch eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen. Zum einen seien sowohl Flüchtlinge als auch Obdachlose wirtschaftlich bedürftig, da sie in der Regel über kein ausreichendes Vermögen verfügen, um selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Zum anderen sei der Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften vergleichbar mit dem Betrieb von Altersheimen, da in beiden Fällen Wohnung gegeben und hilfsbedürftige Menschen unterstützt und betreut werden.

Da die von den Betreibern der Altersheime erbrachten Leistungen jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen darstellen, müsse dasselbe auch für die Leistungen der GmbH gelten, so das Gericht.

*Leistungen müssen nicht unmittelbar gegenüber den Hilfsbedürftigen erbracht werden*

Zu guter Letzt stellte der BFH klar, dass es nach einem neuen Urteil des EuGHs – das erst während des Revisionsverfahrens ergangen ist – für die Steuerbefreiung nicht notwendig sei, dass die Leistungen unmittelbar gegenüber den Flüchtlingen und Obdachlosen erbracht werden. Vielmehr komme es darauf an, dass die Dienstleistungen einen unerlässlichen (Zwischen-)Schritt für die Durchführung der Maßnahmen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit darstellen. Dies sei vorliegend erfüllt, so der BFH: Denn ohne die Leistungen der GmbH könnten die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte nicht angemessen betrieben und somit ihre Bewohner auch nicht angemessen betreut werden.

*Unsere Bewertung*

Wir halten die Entscheidung des BFH für richtig. Es hat zu Recht die neue Rechtsprechung des EuGH zugunsten der GmbH berücksichtigt, sodass ihre Leistungen nicht mehr umsatzsteuerpflichtig, sondern von der Umsatzsteuer befreit sind.

**HINWEIS:** NPOs sollten beachten, dass diese Entscheidung noch zur alten Rechtslage des Jahres 2014 ergan-

gen ist. Damals war eine Befreiung von sozialen Leistungen von der Umsatzsteuer nach nationalem Recht gemäß § 4 Nr. 18 UStG nur für die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Mitglieder möglich. Diese Beschränkung hat der Gesetzgeber jedoch Anfang 2020 abgeschafft.

Seitdem können auch die sozialen Leistungen von sog. Einrichtungen ohne systematisches Gewinnstreben – zu denen NPOs gehören – von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 18 UStG befreit sein. Für die GmbH müsste jedoch ab 2020 geprüft werden, ob es sich bei ihr um eine Einrichtung ohne systematisches Gewinnstreben handelt. Ist dies nicht der Fall, wären ihre Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Die GmbH sollte sich daher – wenn sie es nicht schon bereits getan hat – als gemeinnützig anerkennen lassen, um eine Umsatzsteuerpflicht ihrer Leistungen zu vermeiden.

Ferner zeigt dieser Fall erneut, wie schwierig die richtige steuerliche Einordnung von Umsätzen sein kann und welche wichtige Rolle die europarechtlichen Regelungen – und damit auch die Rechtsprechung des EuGHs – bei der Umsatzsteuer spielen. NPOs, die auf Nummer sicher gehen wollen, sollten daher in Vorbereitung auf die nächste Betriebsprüfung ihren Steuerberater mit der Durchführung einer Betriebsprüfungssimulation beauftragen, um mögliche Schwachstellen in der umsatzsteuerlichen Dokumentation zu identifizieren und finanzamts- und gerichtsfest zu beheben.



BFH, Urteil v. 24.03.2021 – V R 1/19

**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2021 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN UND STIFTERWILLE – EINE ANALYSE DES NEUEN STIFTUNGSRECHTS**

**- Benjamin Beyer, Jena**

Seit 2014 hat sich der Bundesgesetzgeber mit der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschäftigt. Nach sieben Jahren des Wartens und Ringens um rechtspolitische Entscheidungen ist die Reformbestrebung nun zu einem (vorläufigen) Ende gelangt. Der Beitrag soll die offenen Fragen für Satzungsänderungen nach dem neuen Recht klären und das Verständnis für das neue Stiftungsrecht schärfen.

### **DER WESENSGEHALT DER RECHTSFORM STIFTUNG**

**- Erwin Müller, Potsdam**

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts sowie ein in der Diskussion befindlicher Gesetzesentwurf zur Einführung einer zur privatrechtlichen Stiftung alternativen „Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gebundenem Vermögen“ geben Anlass für die Frage nach den Grenzen der gesetzlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Stiftung sowohl in ihrer privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Form.

**DER VEREIN IN DER KRISE – DAS RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN ALS ALTERNATIVE ZUM INSOLVENZPLAN****- Sebastian Mielke, Stuttgart/Ulrich Lägler, Stuttgart**

Im Zuge der Covid-19-Pandemie und den hierdurch erforderlichen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung sind zahlreichen Vereinen seit über einem Jahr in teils dramatischem Umfang Möglichkeiten der Einnahmengenerierung und damit auch die wirtschaftliche Basis zur Förderung des jeweiligen Vereinszwecks weggebrochen. Erstmals müssen sich viele Vorstände mit der Frage beschäftigen, ob ihr Verein insolvenzantragspflichtig gem. § 42 Abs. 2 S. 1 BGB zu werden droht oder es bereits ist. Dies gibt Anlass, die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Sanierung eines Vereins im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mit denen des neuen Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG einem wertenden Vergleich zu unterziehen.

**DER VEREINSNAME – EIN KURZER ÜBERBLICK UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IRREFÜHRENDER NAMENSBESTANDTEILE****- Alexander Otterbach, Freiburg**

Zu den Voraussetzungen des Vereinsnamens äußert sich das Gesetz nur knapp. In § 57 Abs. 2 BGB heißt es lediglich, der Vereinsname müsse sich von den Namen bereits vorhandener Vereine „unterscheiden“. Der Beitrag soll einen kurzen Überblick zur Bedeutung und der Notwendigkeit des Vereinsnamens aufzeigen und dabei vor allem die Verwendung etwaiger irreführender Namensbestandteile in Vereinsnamen beleuchten.

**VERANSTALTUNGSHINWEISE****VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER**

18.10.2021	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht</b>	Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht Rechtsanwältin <b>Katharina von Campenhausen</b> sowie Rechtsanwalt <b>Alexander Vielwerth</b> vermitteln Ihnen in <b>Nürnberg</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.). Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung im Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar stattet alle Teilnehmer mit rechtlichen und steuerlichen Grundlagen gemeinnütziger Körperschaften aus. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.10.2021	<b>Webinar: Die richtige Rechtsform für Kitas</b>	Besonders in Konfliktsituationen mit Eltern fragen sich Verantwortliche, welche Vor- und Nachteile die vorhandene Rechtsform mit sich bringt und ob die Konflikte durch eine andere Rechtsform gelöst werden können. Gründe genug, dass wir uns im Webinar „Die richtige Rechtsform für Kitas“ der Thematik annehmen. Rechtsanwalt <b>Bartosz Dzionsko</b> wird dabei allen Kindertagesstätten und ihren Verantwortlichen die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen erläutern sowie auch auf die Frage eingehen, ob und wann der Gemeinnützigkeitsstatus sinnvoll ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos



17.11.2021	<b>Webinar: Religionsgemeinschaften als KdöR</b>	Im Webinar „Religionsgemeinschaften als KdöR“ wird Rechtsanwalt <b>Benjamin Kirschbaum</b> die Vorteile von KdöRs erläutern. Fragen der Teilnehmer sind während des kostenlosen Webinars jederzeit möglich. Start des ca. einstündigen Online-Seminars ist 11:00 Uhr. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
------------	--	--	---------------

\* Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar gGmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

06.10.2021	<b>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Vereine und NPOs</b>	In Theorie und Praxis lernen die Teilnehmenden, verschiedene Möglichkeiten und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Beziehung zwischen NPOs und Medien. Nach dem Seminar können die Teilnehmenden selbstbewusster und effizienter die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Organisation planen, gestalten und durchführen.	Weitere Infos
06.10.2021	<b>18. StiftungsIMPACT: 1 Jahr Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)</b>	Seit nunmehr einem Jahr ist die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) zur Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements und der Stiftungslandschaft angetreten. Welchen Nutzen hat sie bislang stiften können? Was bewegt die DSEE und wie arbeitet sie mit Stiftungen, NPO und Ehrenamtlichen zusammen? Wohin geht die Reise, DSEE? Diese spannenden Fragen werden in einer hochkarätigen und meinungsstarken Diskussionsrunde am 6. Oktober beleuchtet.	Weitere Infos
07.2021 - 08.10.2021	<b>Strategisches Fundraising</b>	Im Rahmen des Seminars lernen Sie Schritt für Schritt die Voraussetzungen und den Aufbau des strategischen Fundraising kennen. Sie erfahren, welche Instrumente in welcher Kombination wirksam sind, wie Sie den für Sie richtigen Fundraising-Mix erstellen und wie sich Entwicklungen am Markt und Ihre Wettbewerber auf Ihre Strategie auswirken. Zum Schluss erstellen Sie ein erstes Rohkonzept für Ihr strategisches Fundraising.	Weitere Infos
28.10. - 29.10.2021	<b>Einführung: Prozess- und Qualitätsmanagement in NPOs</b>	Ziel des Seminars ist die Vermittlung eines Überblicks über die Grundlagen, die Funktionsweisen und den Nutzen des Prozess- und Qualitätsmanagements in NPOs. Sie erfahren auch, welche Auswirkungen das Prozess- und Qualitätsmanagement auf die Organisationskultur hat. Ebenso lernen Sie, wie im Organisationskontext die unterschiedlichen Anforderungen der Stakeholder betrachtet werden können und wie Sie damit umgehen.	Weitere Infos
28.10. - 29.10.2021	<b>Großspenden-Fundraising</b>	Im Rahmen des Seminars lernen Sie die professionelle Vorgehensweise im Großspendenfundraising kennen. Es wird vermittelt, welche Instrumente einem Fundraiser zur Verfügung stehen und wie diese anzuwenden sind. Außerdem erfahren Sie, mit welchem Erfolgspotenzial in der Praxis zu rechnen ist.	Weitere Infos
10.11.2021	<b>Impact Investing und Stiftungen – Stiftungsvermögen wirkungsorientiert anlegen</b>	Das Seminar schärft einerseits das allgemeine Verständnis dafür, wie wirkungsorientierte Investitionen (Impact Investments) zur Lösung sozialer oder ökologischer Herausforderungen beitragen können. Andererseits zeigt es, wie durch Impact Investing das Stiftungsvermögen gezielt als Hebel eingesetzt werden kann, um die Gesamtwirkung einer Stiftung zu erhöhen.	Weitere Infos